

Ausbau der L 456 durch den Bau eines Rad- und Gehweges mit teilweise zugelassener Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen Heuchelheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim



Landesbetrieb Mobilität
Speyer



Nächster Ort: Heuchelheim und Kleinniedesheim
von NK: 6415 059 nach NK: 6415 009
Baulänge: 1,730 km und 1,037 km
Länge der Anschlüsse: - km

Feststellungsentwurf

Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG
bestehend aus 55 Blatt (inklusive Deckblatt)

<p>aufgestellt: Speyer, den 14.10.2020 Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer Tel.: 06232/626-0, Fax.. -1102/3/4</p> <p>gez. Martin Schafft Ltd. Baudirektor</p>	
	<p>Anlage zum Planfeststellungsbeschluss gemäß Kapitel A Nr. IX</p>

Inhalt

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Relevanzprüfung	5
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	7
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	7
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
5.1.1	Säugetiere	7
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	12
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	31
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	31
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	31
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
6.3	Keine zumutbare Alternative	32
7	Fazit	32
8	Quellen	33
	Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung.....	35

Tabellen

Tabelle 1: Bestandssituation der im Planungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	12
--	----

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer plant den Bau eines Rad- und Gehweges bzw. stellenweise eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges entlang der L 456 zwischen Heuchelheim bei Frankenthal und Großniedesheim sowie zwischen Großniedesheim und Kleinniedesheim. In diesem Zusammenhang wurde das Büro NaturProfil –Dipl. Ing. M. Schaefer im Dezember 2015 mit der Erarbeitung eines "Fachbeitrags Artenschutz gemäß § 44, 45 BNatSchG" beauftragt. Der Fachbeitrag basiert auf dem im Februar 2011 vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP) für straßenbauliche Projekte eingeführten Mustertext und Methodenverfahren zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG, dessen Gliederung konform zu den RLBP 2011 ist.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hierbei durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, wurden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht der Entwurfsunterlagen zum Feststellungsentwurf, d. h. der Anlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- ArteFakt unter <http://www.artefakt.rlp.de>, Datensätze für das TK 25 Blatt Nr. 6415 "Grünstadt-Ost", Abfrage vom 06.03.2017, Stand der Information: 17.11.2014
- ArtenFinder unter <http://www.artenfinder.rlp.de>, Datensätze für das Umfeld der Baumaßnahme, Abfrage vom 07.03.2017: Anzahl der gefundenen Meldungen: 1 (ohne Relevanz, d.h. keine FFH-Art)
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten
- GNOR (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM-RLP) (2008a): Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM-RLP) (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz

- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) (2006): Artsteckbriefe für die Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz
- NaturProfil (2017): Landschaftspflegerischer Begleitplan Ausbau der L 456 zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim – Bau eines Rad- und Gehweges, im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität - Speyer.
- Stadt Worms (2012): Feldhamster-Schutzkonzept, erstellt von Holger Hellwig.

Der räumliche Bezug einer möglichen Relevanz und Betroffenheit ergibt sich zunächst aus dem Projektgebiet, das für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einen Korridor von ca. 200 m Breite mit der L 456 im Zentrum vorsieht und in welchem 2016 die Biotop- und Nutzungstypen nach OSIRIS-Code kartiert wurden. Die Biotopkartierung bildet die Grundlage für die Abschätzung der potenziell vorkommenden geschützten Arten (Potenzialabschätzung).

Der Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist, wird im weiteren als **Wirkraum** des Vorhabens bezeichnet. Die der Abschätzung zugrunde liegenden Wirkräume sind für die einzelnen Tiergruppen unterschiedlich dimensioniert und orientieren sich an deren Reviergrößen, hauptsächlichen Aktionsräumen, Wanderungsbewegungen und Verhaltensmustern. Der vorhabensbedingt festzulegende Wirkraum kann somit je nach Art deutlich kleiner sein als das Projektgebiet oder auch über seine Grenzen hinausreichen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 BNatSchG in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 2009 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf die genannte Fassung des Gesetzes.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte der vorliegenden Art relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- "¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die vorliegende Maßnahme sieht den Bau eines Rad- und Gehweges bzw. Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges unmittelbar entlang der Landesstraße L 456 zwischen Heuchelheim und Großniedesheim sowie zwischen Großniedesheim und Kleinniedesheim im Randbereich der Landesstraße vor.

Im Abschnitt Heuchelheim – Großniedesheim ist entlang der L 456 der Neubau eines reinen Geh- und Radweges mit einer Länge von 1,18 km und einer befestigten Breite von 2,50 m vorgesehen. Außerdem ist der Neubau eines gemeinsamen Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges mit einer Länge von 0,55 km und einer befestigten Breite von 3,50 m zzgl. 50 m mit einer Breite von 3,00 m geplant – einschließlich der räumlichen Verlagerung und Wiederherstellung der straßenparallelen Wirtschafts- und Wendewege und deren notwendigen Anbindungen.

Im Abschnitt Großniedesheim – Kleinniedesheim wird wiederum der Neubau eines reinen Geh- und Radweges entlang der L 456 mit einer Länge von 1,04 km und einer befestigten Breite von 2,50 m geplant. Außerdem ist der Neubau eines kombinierten Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges in einer befestigten Breite von 3,50 m in drei kurzen Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 195 m vorgesehen, wiederum mit räumlicher Verlagerung, Wiederherstellung und Anbindung der straßenparallelen Wirtschafts- und Wendewege.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Mit dem Bau eines Rad- und Gehweges entlang der L 456 kommen folgende baubedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Lärmimmissionen und optische Störungen

Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb sind unvermeidbar und resultieren aus der Errichtung des Wegebauwerks. Allerdings handelt es sich um einen Bereich der bereits durch das vorhandene Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße vorbelastet ist. Gleiches gilt für visuelle Störeffekte, die vom Baustellenbetrieb und insbesondere dem Personal ausgehen und von entsprechend sensitiv reagierenden Arten, d. h. im Wesentlichen Vogelarten, wahrgenommen werden können. In Verbindung mit dem vorhandenen Verkehr auf der bestehenden Landesstraße kommt es im aktuellen Zustand bereits zu entsprechenden Störeffekten. Baubedingte Lärmimmissionen und optische Störungen werden daher nicht wesentlich über das betriebsbedingte derzeitige Ausmaß hinausgehen, zudem sind sie nur temporär während der Bauzeit von ca. 6 Monaten.

Eine Flächeninanspruchnahme von sensiblen bzw. unbefestigten Bereichen für die Baustelleneinrichtung ist nicht vorgesehen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit dem Bau kommen folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zum Tragen:

Flächeninanspruchnahme

Im Planungsgebiet wird durch den Rad- und Gehwegbau bisher unversiegelte Bodenfläche in einem Umfang von ca. 0,86 ha versiegelt. Dadurch gehen straßenbegleitende Vegetationsstrukturen verloren, von denen allenfalls ca. 0,10 ha Gehölze potenziell Habitatstrukturen für besonders geschützte Arten (hier ubiquitäre Vögel) bilden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Der Rad- und Gehweg wird in enger Anbindung an die vorhandene Landesstraße gebaut, so dass es nicht zu zusätzlichen Barrierewirkungen oder Zerschneidungen von Biotopflächen, die für die hier betrachteten Arten von Bedeutung sind, kommt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da der Rad- und Gehwegbau in enger Anbindung an die Landesstraße und ganz überwiegend auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen und Wendestreifen stattfindet, die auch bisher bereits von landwirtschaftlichem Verkehr, Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden, ergeben sich keine wesentlichen betriebsbedingten Wirkungen in Form von z.B. optischen oder akustischen Störungen. Es wird nicht mit einer erheblichen Zunahme bezogen auf Radfahrern oder Fußgängern gerechnet. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos kann bei der vorgesehenen Nutzung als Rad- und Gehweg und den hier näher betrachteten Arten (Vögel und Fledermäuse) ausgeschlossen werden, mit Reptilien ist entlang des geplanten Rad- und Gehweges nicht zu rechnen (vgl. anhängende Relevanztabelle).

3 RELEVANZPRÜFUNG

Maßgeblich sind diejenigen Arten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (vgl. ARTEFAKT, 2017) für das Messtischblatt 6415 "Grünstadt-Ost" gelistet sind. Dabei handelt es sich um 149 Vogel-, vier Tagfalter-, vier Amphibien-, drei Reptilien-, zehn

Fledermaus- und drei sonstige Säugetierarten, so dass insgesamt 173 Arten hinsichtlich ihrer Relevanz überprüft wurden.

Im Rahmen der **Relevanzprüfung** wurden 135 Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die im Planungsgebiet eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit (z. B. artspezifisch nicht vorhandene geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden kann und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Planungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung für die verbleibenden 38 Arten durchgeführt, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bau eines Rad- und Gehweges relevant sind.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- **Bauzeitenbeschränkung (2V)**

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit und dem Verlust von Gelegen und Jungtieren wird die Fällung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln gelegt. Außerhalb dieses Zeitraums sind Baumfällungen nur möglich, wenn eine vorlaufende Baufeldkontrolle den Nachweis geliefert hat, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind.

- **Schutz vorhandener höherwertiger Biotop (3V) und von Einzelbäumen (5V)**

Vorhandene Wiesenvegetation und Staudenfluren sowie Gehölzbestände und Einzelbäume außerhalb des eigentlichen Baufeldes sind zu erhalten und vor baubedingten Eingriffen gemäß RAS-LP4 zu schützen. Im Übrigen sind die DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – Landschaftsbauleistungen) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entweder nicht zu erwarten sind, oder aber deren ökologische Funktion weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (vgl. Kapitel 5), sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Die zu fällenden Bäume sind als Winterquartier nicht geeignet.

5 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung ergab, dass nur Arten der folgenden Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ggf. eine Beeinträchtigung durch das Projekt erfahren können.

5.1.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die für das Projektgebiet relevant sind bzw. sein könnten.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S1	2	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S1	1	*
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S1	2	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S1	-	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S1	2	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S1	3	*

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (2006 mit Stand der Bestandsaufnahme 1987)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- Art nicht gelistet

RL D Rote Liste Deutschland
(2009)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Flugkorridore, Leitstrukturen und essentielle Jagdreviere werden nicht beeinträchtigt. Wochenstuben und Winterquartiere können im Wirkraum ausgeschlossen werden. Deshalb werden die Arten, die Tagesschlafplätze in Baumhöhlen oder Spalten aufsuchen, gemeinsam behandelt und geprüft.

<p>F1</p> <p>Gruppe Fledermäuse: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die genannten Arten sind in Rheinland-Pfalz mehr oder minder verbreitet und kommen entsprechend den Angaben im Landschaftsinformationssystem im Bereich des TK 25 Blattes Nr. 6415 "Grünstadt-Ost" vor. Die Zwergfledermaus gilt als die häufigste und am wenigsten gefährdete Art. Entscheidend für die nachfolgende Betrachtung ist, dass diese Arten Quartiere oder Tageschlafplätze – sei es auch nur gelegentlich oder auf dem Durchzug – in Baumhöhlen oder Spaltenquartieren an Bäumen beziehen und vorhabensbedingt durch Baumfällungen beeinträchtigt werden können.</p>
<p>Vorkommen im Projektgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für das Projektgebiet liegen keine konkreten Nachweise der Arten vor. Für die genannten Arten wird im Rahmen einer worst-case Betrachtung angenommen, dass ein potenzielles Vorkommen gegeben ist.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund der unzureichenden Datenlage können zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen keine Aussagen getroffen werden. Bezogen auf Rheinland-Pfalz ist der Erhaltungszustand von Braunem Langohr, Fransen-, Raufhaut- und Zwergfledermaus günstig, der Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus ist ungünstig und derjenige der Mückenfledermaus unbekannt.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: 5V, d.h. Erhalt von Bäumen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p>(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können sich unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 5V nicht ergeben</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Auswirkungen (z.B. Kollisionen) können sich durch den Bau eines Rad- und Gehweges für Fledermäuse nicht ergeben.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In Verbindung mit dem Bau des Rad- und Gehweges ergibt sich kein Verlust von Bäumen, die ein aktuelles Quartierpotential aufweisen. Vor diesem Hintergrund bleibt die ökologische Funktion für alle Arten sicher gewahrt.</p>

F1**Gruppe Fledermäuse: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus**Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind im vorliegenden Fall nur baubedingt möglich, sie sind aber zeitlich und räumlich befristet, von daher sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die Fledermäuse, die ggf. im näheren oder weiteren Umfeld der Baumaßnahme Quartier gesucht haben, sind gegenüber Störungen aus der Baumaßnahme zudem vergleichsweise tolerant, so dass eine erhebliche, populationswirksame Störung ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V und 5V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen - Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population sind durch die zeitlich und räumlich begrenzte Baumaßnahme nicht gegeben. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der genannten Fledermäuse im Naturraum und in Rheinland-Pfalz kann somit ausgeschlossen werden.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Gruppe von Fledermausarten vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die relevanten europäischen Vogelarten aufgeführt, d. h. solche die im Planungsgebiet potentiell vorkommen und für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (zum Ausschluss der übrigen Arten vgl. die Relevanztafel im Anhang 1). Zur Beurteilung der Bestandssituation wurde eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage der durchgeführten Biotop- und Nutzungskartierung (vgl. NaturProfil, 2017) und der bekannten Habitatansprüche der jeweiligen Arten vorgenommen.

Tabelle 2: Bestandssituation der im Planungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Formblatt	RL RLP	RL D	(Potenzieller) Bestand im Projektwirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2	*	*	Über alle Streckenabschnitte mit anliegendem Offenland
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V3	*	*	Insbesondere im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V6	3	V	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Fitis	<i>Phylloscopus trochillus</i>	V3	*	*	Insbesondere im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V7	V	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen, die Nadelbäume aufweisen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V3	*	*	Insbesondere im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen

Artnamen		Formblatt	RL RLP	RL D	(Potenzieller) Bestand im Projektwirkraum
deutsch	wissenschaftlich				
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V3	*	*	Insbesondere im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	V2	*	*	Über alle Streckenabschnitte mit anliegendem Offenland
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V5	V	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V3	*	*	Insbesondere im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslage und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V4	V	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V1	*	V w	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen

Artnamen		Formblatt	RL RLP	RL D	(Potenzieller) Bestand im Projektwirkraum
deutsch	wissenschaftlich				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	*	*	Insbesondere im Umfeld der Ortslagen und im Umfeld der im Projekttraum liegenden Gehölzstrukturen

fett gefährdete Vogelarten und Vogelarten auf der Vorwarnliste

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 2014

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- II Durchzügler
- * ungefährdet

RL D Rote Liste Deutschland 2009

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- ◆ nicht bewertet
- w Rote Liste wandernder Arten

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Planungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Vogelarten der Roten Liste (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) werden Art-für-Art geprüft. Ungefährdete und ubiquitäre Arten (vgl. LBM 2011 Anhang 2 „Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“) werden gemeinsam als Gilde in die Prüfung einbezogen.

<p>V1</p> <p>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen:</p> <p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für die oben aufgeführten Arten liegen keine konkreten Kartierungsergebnisse vor, es werden potenzielle Vorkommen zu Grunde gelegt. Dies weil Habitatvoraussetzungen zumindest näherungsweise gegeben sind und die Vorbelastungen der bestehenden Straße so gering eingestuft werden, dass ein Vorkommen auch in unmittelbar an die Straße anliegenden Habitaten, z.B. im Bereich von Gehölzstreifen denkbar ist.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Im Kontext der im Untersuchungsgebiet bzw. der umliegenden Landschaft insgesamt gegebenen Habitatausstattung sowie der Status als ungefährdete und ubiquitäre Arten wird für alle Vögel dieser Gilde von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V, 3V und 5V, d.h. Bauzeitenregelung und Schutz vorhandener Gehölzbestände und Einzelbäume.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2V und 3V nicht zu erwarten.</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges besteht kein erhöhtes Risiko in Bezug auf <u>betriebsbedingte</u> Auswirkungen z.B. in Form von Kollisionen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen:
In Verbindung mit dem Bau des Rad- und Gehweges ergibt sich nur der Verlust von ca. 1.000 m ² straßenbegleitender Gehölzstrukturen. Mit einem Verlust von Bruthöhlen ist nicht zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass in den umliegenden Gehölzbiotopen hinreichend Lebensstätten vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion für alle Arten sicher gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Bau des Rad- und Gehweges findet in enger Anbindung an die vielbefahrene Landesstraße L 456 statt. In diesem Bereich liegen bereits erhebliche Vorbelastungen vor, die durch den Bau des Rad- und Gehweges im Umfang nicht erheblich vergrößert werden. Die im Randbereich der Straße vorkommenden Individuen sind an Störungen gewöhnt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der Arten dieser Vogelgilde kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V, 3V und 5V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>) 6E Pflanzung von Gehölzen
Vorhabensbedingt sind Fortpflanzungs-, Ruhe-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungsstätten nur im geringen Umfang betroffen. Angesichts der im Bestand gänzlich ungefährdeten und mit vielen Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Die oben genannte und im LBP festgesetzte Maßnahme schafft vorsorglich in Form von Gehölzpflanzungen neue Lebensstätten.
Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch den Bau des Rad- und Gehweges weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

V2
Gruppe: Offenlandarten: Bachstelze, Jagdfasan
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autoökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Da grundlegende Habitatvoraussetzungen gegeben sind und die Vorbelastungen der bestehenden Straße als gering eingestuft werden, ist ein Vorkommen in angrenzenden Habitaten denkbar. Niststätten sind in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße, d. h. im direkten Eingriffsbereich, allerdings unwahrscheinlich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Im Kontext der im Untersuchungsgebiet bzw. der umliegenden Landschaft insgesamt gegebenen Habitatausstattung sowie des Status als ungefährdete und ubiquitäre Arten wird für alle Vögel dieser Gilde von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten, da sich die Baumaßnahme weitgehend auf vorhandenen Wirtschaftswegen und straßennahen Flächen durchgeführt wird, die für die Offenlandarten bestenfalls als Nahrungshabitat in Frage kommen. In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges besteht kein erhöhtes Risiko in Bezug auf <u>betriebsbedingte</u> Auswirkungen z.B. in Form von Kollisionen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der durch den Bau des Rad- und Gehwegs eintretende Verlust an Offenlandflächen fällt insgesamt gering aus. Vor dem Hintergrund, dass in den umliegenden nicht zusätzlich gestörten Offenlandbiotopen hinreichend Lebensstätten verbleiben, bleibt die ökologische Funktion für die Offenlandarten sicher gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

V2**Gruppe: Offenlandarten: Bachstelze, Jagdfasan**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Bau des Rad- und Gehweges findet in enger Anbindung an die vielbefahrene Landesstraße L 456 statt. In diesem Bereich liegen bereits erhebliche Vorbelastungen vor, die durch den Bau des Rad- und Gehweges im Umfang nicht erheblich vergrößert werden. Die im Randbereich der Straße vorkommenden Individuen sind an Störungen gewöhnt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der Arten dieser Vogelgilde kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Vorhabensbedingt sind Fortpflanzungs-, Ruhe-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungsstätten nicht betroffen. Angesichts der mit Blick auf die umliegenden Biotope voraussichtlich individuenreichen Population der im Bestand in Rheinland-Pfalz ungefährdeten Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Offenlandarten durch den Bau des Rad- und Gehweges weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Offenlandarten vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählten Ausbaumaßnahmen sind für die Offenlandarten ebenso verträglich wie anderweitige Lösungsmöglichkeiten.

V3 Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch: Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für die oben aufgeführten Arten liegen keine konkreten Kartierungsergebnisse vor, es werden potenzielle Vorkommen zu Grunde gelegt. Dies weil Habitatvoraussetzungen zumindest näherungsweise gegeben sind und die Vorbelastungen der bestehenden Straße so gering eingestuft werden, dass ein Vorkommen auch in unmittelbar an die Straße anliegenden Habitaten, z.B. im Bereich von Gehölzstreifen denkbar ist. Erhaltungszustand der lokalen Population: Im Kontext der im Untersuchungsgebiet bzw. der umliegenden Landschaft insgesamt gegebenen Habitatausstattung sowie der Status als ungefährdete und ubiquitäre Arten wird für alle Vögel dieser Gilde von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V, 3V und 5V, d.h. Bauzeitenregelung und Schutz vorhandener Gehölzbestände und Einzelbäume. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2V und 3V nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges besteht kein erhöhtes Risiko in Bezug auf <u>betriebsbedingte</u> Auswirkungen z.B. in Form von Kollisionen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges ergibt sich nur der Verlust von ca. 1.000 m ² straßenbegleitender Gehölzbestände. Vor dem Hintergrund, dass in den umliegenden Gehölzbiotopen hinreichend Lebensstätten verbleiben, bleibt die ökologische Funktion für alle Arten sicher gewahrt.

V3
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch:
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Bau des Rad- und Gehweges findet in enger Anbindung an die vielbefahrene Landesstraße L 456 statt. In diesem Bereich liegen bereits erhebliche Vorbelastungen vor, die durch den Bau des Rad- und Gehweges im Umfang nicht erheblich vergrößert werden. Die im Randbereich der Straße vorkommenden Individuen sind an Störungen gewöhnt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der Arten dieser Vogelgilde kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V, 3V und 5V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)
6E Pflanzung von Gehölzen
Vorhabensbedingt sind Fortpflanzungs-, Ruhe-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungsstätten nur im geringen Umfang betroffen. Angesichts der im Bestand gänzlich ungefährdeten und mit vielen Brutpaaren vertretenen Arten dieser Vogelgilde ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Die oben genannte und im LBP festgesetzte Maßnahme schafft vorsorglich in Form von Gehölzpflanzungen neue Lebensstätten.
Damit ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten dieser Vogelgilde durch den Bau des Rad- und Gehweges weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch nicht in Rheinland-Pfalz verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelgilde vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

V4
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter bevorzugt er Spechthöhlen und andere natürliche Baumhöhlen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Im Siedlungsbereich brütet er auch in Nischen an Mauern und Dächern. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.</p> <p>Der Star ist ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Im Winter kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen in das Bundesland.</p>
<p>Vorkommen im Planungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wird ein Vorkommen des Stars in den Gehölzstreifen als potenziell möglich angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der gegebenen guten Habitatstrukturen im Umfeld der Straße wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V und 3V, d.h. Bauzeitenregelung und Schutz vorhandener Gehölzbestände.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2V, 3V und 5V ausgeschlossen.</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges besteht kein erhöhtes Risiko in Bezug auf <u>betriebsbedingte</u> Auswirkungen z.B. in Form von Kollisionen.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges ergibt sich nur der Verlust von ca. 1.000 m² straßenbegleitender Gehölzbestände, die allerdings kein Potential für Bruthöhlen aufweisen – ebenso wenig wie die Einzelbäume an der Lan-</p>

V4**Star (*Sturnus vulgaris*)**

desstraße. Vor dem Hintergrund, dass in den umliegenden Gehölzbiotopen hinreichend Lebensstätten verbleiben, bleibt die ökologische Funktion für alle Arten sicher gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Bau des Rad- und Gehweges findet in enger Anbindung an die vielbefahrene Landesstraße L 456 statt. In diesem Bereich liegen bereits erhebliche Vorbelastungen vor, die durch den Bau des Rad- und Gehweges im Umfang nicht erheblich vergrößert werden. Die im Randbereich der Straße vorkommenden Individuen sind an Störungen gewöhnt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der Arten dieser Vogelgilde kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V und 3V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>6E Pflanzung von Gehölzen</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu keiner direkten oder indirekten Zerstörung einer Lebensstätte, d. h. zum Verlust eines Höhlenbaumes beispielsweise, welcher durch die Herrichtung geeigneter Habitatstätten kompensiert werden müsste. Störeffekte reichen nicht in potenzielle Reviere hinein. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist von keiner Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Die oben genannte und im LBP festgesetzte Maßnahme schafft vorsorglich in Form von Gehölzpflanzungen neue Lebensstätten.</p> <p>Es ist plausibel davon auszugehen, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch den Bau des Rad- und Gehweges verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Star die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V5
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Klappergrasmücken sind Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaft. Sie benötigen niedrige (dornige) Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume als Brutstandort. In der Kulturlandschaft sind sie in Hecken, an Dämmen, in Ödland und in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen, sie kommen auch in Parks, Gärten und Friedhöfen vor. Als Langstreckenzieher hält sie sich von April bis Oktober in Rheinland-Pfalz auf.</p> <p>Sie ist in fast ganz Europa verbreitet, mit Ausnahme von Spanien, Westfrankreich, Irland, Nordskandinavien und dem Großteil Italiens. In Rheinland-Pfalz kommt sie flächendeckend vor.</p>
<p>Vorkommen im Planungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wird ein Vorkommen der Klappergrasmücke in den Gehölzstreifen als potenziell möglich angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der gegebenen guten Habitatstrukturen im Umfeld der Straße wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V und 3V, d.h. Bauzeitenregelung und Schutz von Gehölzbeständen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2V ausgeschlossen.</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges besteht kein erhöhtes Risiko in Bezug auf <u>betriebsbedingte</u> Auswirkungen z.B. in Form von Kollisionen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges ergibt sich nur der Verlust von ca. 1.000 m² straßenbegleitender Gehölzbestände. Vor dem Hintergrund, dass in den umliegenden Gehölzbiotopen hinreichend Lebensstätten verbleiben, bleibt die ökologische Funktion für alle Arten sicher gewahrt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p>

V5**Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Bau des Rad- und Gehweges findet in enger Anbindung an die vielbefahrene Landesstraße L 456 statt. In diesem Bereich liegen bereits erhebliche Vorbelastungen vor, die durch den Bau des Rad- und Gehweges im Umfang nicht erheblich vergrößert werden. Die im Randbereich der Straße vorkommenden Individuen sind an Störungen gewöhnt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der Arten dieser Vogelgilde kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V und 3V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)</p> <p>6E Pflanzung von Gehölzen</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu keiner direkten oder indirekten Zerstörung einer Lebensstätte, d. h. zum Verlust eines Revieres, welches durch die Herrichtung geeigneter Habitatstätten kompensiert werden müsste. Störeffekte reichen nicht in potenzielle Reviere hinein. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist von keiner Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Die oben genannte und im LBP festgesetzte Maßnahme schafft vorsorglich in Form von Gehölzpflanzungen neue Lebensstätten.</p> <p>Es ist plausibel davon auszugehen, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch den Bau des Rad- und Gehweges verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für die Klappergrasmücke die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.</p>

V6
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind schütter bewaldete Bereiche, Waldränder, Hecken, Alleen und der äußerste Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling ist ein gesellig lebender Vogel, der sich außerhalb der Fortpflanzungszeit zu Trupps zusammenschließt, die aus einigen wenigen bis zu mehreren tausend Individuen bestehen können. Er ist ein Kulturfolger, allerdings diesbezüglich weniger ausgeprägt als der Haussperling, mit dem er häufig vergesellschaftet lebt.</p> <p>Der Feldsperling kommt in Europa und Asien vom Atlantik bis zum Pazifik vor. In Europa fehlt er in Island, in Teilen Schottlands und Irlands sowie weiten Teilen Skandinaviens und Finnlands; auch weite Teile Griechenlands und Teile Kleinasien werden nicht besiedelt. In Rheinland-Pfalz kommt er flächendeckend in höherer Anzahl vor.</p>
<p>Vorkommen im Planungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wird ein Vorkommen des Feldsperlings in den Gehölzstreifen und den Randbereichen der Siedlungen als potenziell möglich angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der gegebenen guten Habitatstrukturen im Umfeld der Straße wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V und 3V, d.h. Bauzeitenregelung und Schutz von Gehölzbeständen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2V ausgeschlossen.</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges besteht kein erhöhtes Risiko in Bezug auf <u>betriebsbedingte</u> Auswirkungen z.B. in Form von Kollisionen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges ergibt sich nur der Verlust von ca. 1.000 m² straßenbegleitender Gehölzbestände, die allerdings kein Potential für Bruthöhlen aufweisen – ebenso wenig wie die Einzelbäume an der Landesstraße. Vor dem Hintergrund, dass in den umliegenden Gehölzbiotopen hinreichend Lebensstätten verbleiben, bleibt die ökologische Funktion für alle Arten sicher gewahrt.</p>

V6
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Bau des Rad- und Gehweges findet in enger Anbindung an die vielbefahrene Landesstraße L 456 statt. In diesem Bereich liegen bereits erhebliche Vorbelastungen vor, die durch den Bau des Rad- und Gehweges im Umfang nicht erheblich vergrößert werden. Die im Randbereich der Straße vorkommenden Individuen sind an Störungen gewöhnt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der Arten dieser Vogelgilde kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V und 3V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)
6E Pflanzung von Gehölzen
Vorhabensbedingt kommt es zu einer keiner direkten oder indirekten Zerstörung von Lebensstätten (z.B. Bruthöhle), welche durch die Herrichtung geeigneter Habitatstätten kompensiert werden müssten. Störeffekte reichen nicht in potenzielle Reviere hinein. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist von keiner Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.
Die oben genannte und im LBP festgesetzte Maßnahme schafft vorsorglich in Form von Gehölzpflanzungen neue Lebensstätten.
Es ist plausibel davon auszugehen, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch den Bau des Rad- und Gehweges verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Feldsperling die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

V7
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitats, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist der Gartenrotschwanz auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, Dorfrändern und Obstgärten. In Jahren mit hohen Bestandszahlen werden auch Misch- und Nadelwälder besiedelt.</p> <p>Er ist in weiten Teilen Europas verbreitet. In Rheinland-Pfalz kommt die Art fast flächendeckend vor.</p>
<p>Vorkommen im Planungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Projektgebiet wird ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes in den Gehölzstreifen und Siedlungsrändern als potenziell möglich angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der gegebenen guten Habitatstrukturen im Umfeld der Straße wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V und 3V, d.h. Bauzeitenregelung und Schutz von Gehölzbeständen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2V ausgeschlossen.</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges besteht kein erhöhtes Risiko in Bezug auf <u>betriebsbedingte</u> Auswirkungen z.B. in Form von Kollisionen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In Verbindung mit dem Bau eines Rad- und Gehweges ergibt sich nur der Verlust von ca. 1.000 m² straßenbegleitender Gehölzbestände, die allerdings kein Potential für Bruthöhlen aufweisen. Vor dem Hintergrund, dass in den umliegenden Gehölzbiotopen hinreichend Lebensstätten verbleiben, bleibt die ökologische Funktion für alle Arten sicher gewahrt.</p>

V7
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Bau des Rad- und Gehweges findet in enger Anbindung an die vielbefahrene Landesstraße L 456 statt. In diesem Bereich liegen bereits erhebliche Vorbelastungen vor, die durch den Bau des Rad- und Gehweges im Umfang nicht erheblich vergrößert werden. Die im Randbereich der Straße vorkommenden Individuen sind an Störungen gewöhnt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der Arten dieser Vogelgilde kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V und 3V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut <u>LBP</u>)
6E Pflanzung von Gehölzen
Vorhabensbedingt kommt es zu einer keiner direkten oder indirekten Zerstörung einer Lebensstätte, d. h. zum Verlust eines Revieres oder einer Bruthöhle, was durch die Herrichtung geeigneter Habitatstätten kompensiert werden müsste. Störeffekte reichen nicht in potenzielle Reviere hinein. Angesichts der landesweiten Verbreitung der Art und dem Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld ist von keiner Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.
Die oben genannte und im LBP festgesetzte Maßnahme schafft vorsorglich in Form von Gehölzpflanzungen neue Lebensstätten.
Es ist plausibel davon auszugehen, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart weder im Projektgebiet noch im Naturraum oder in Rheinland-Pfalz durch den Bau des Rad- und Gehweges verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die hier diskutierte Vogelart vor; vgl. auch Kapitel 1.3 "Gründe und Wahl der Linie" des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die gewählte Linie ist auch für den Gartenrotschwanz die verträglichere bzw. im Vergleich mit anderen Varianten gleichwertige Lösung.

6 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Wirkraum des Projekts keine vor.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für keine der geprüften Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Soweit für die hier als relevant angesehenen Arten dennoch eine Ausnahme beantragt werden sollte, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern und auch deren positiver Weiterentwicklung das Projekt nicht entgegensteht. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für europäische Vogelarten des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden nachstehend zu den artspezifischen Formblättern der in Kap. 5.2 behandelten Vogelgilden und vier separat betrachteten Vogelarten die jeweiligen naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen für alle relevanten 32 Vogelarten vor, in keinem Fall droht eine Verschlechterung der jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen durch das Vorhaben. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelenschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind und auch signifikant nachteilige Auswirkungen auf das Vorkommen europäisch geschützter Tiere nicht festzustellen sind, erübrigt sich ein Nachweis über eine ggf. zumutbare Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen würde. Zudem handelt es sich im vorliegenden Fall um den Bau eines Rad- und Gehweges in Anbindung an die vorhandene Landesstraße L 456, der weitgehend vorhandene Wirtschaftswege einbezieht.

7 FAZIT

Nach der vorhergehenden Relevanzprüfung wurde für 32 europäische Vogelarten sowie für 6 Fledermausarten eine engere Prüfung durchgeführt. Angesichts der Lage des Projektgebiets handelt es sich bei den potenziell im Wirkraum des Projekts vorkommenden Vögeln überwiegend um typische Arten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen, um Arten der Hecken und Gebüsche sowie um Offenlandarten. Für die 6 geprüften Fledermausarten gilt, dass unter Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme Verbotstatbestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das Erfordernis CEF- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen besteht nicht. Vorsorglich wurde für alle relevanten Arten dennoch geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gegeben sind. In allen Fällen wäre dies entsprechend der vorliegenden Prüfung möglich, da die lokalen Populationen in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben oder dessen positive Entwicklungsmöglichkeiten nicht behindert werden.

29.11.2019



QUELLEN

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (kodifizierte Fassung); ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

Rote Listen

Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Bonn-Bad Godesberg.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Hrsg.) (2014): Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz.

Literatur, Quellen

ArteFakt (2019) Arten und Fakten, rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Abgefragt am 16.07.2019

ArtenFinder (2019) Artenfinder Service Portal Rheinland-Pfalz. Abgefragt am 16.07.2019

Bitz, A.(1990): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* Linn. 1758).

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Garniel, A. & Mierwald, U. (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GNOR (Hrsg. 1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 26.09.2008.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.

NaturProfil (2017): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Ausbau der L 456 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Heuchelheim – Großniedesheim - Kleinniedesheim.

Stadt Worms (Hrsg. 2012): Feldhamster-Schutzkonzept, erstellt von Holger Hellwig.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Projektgebiet

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges						Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
6415	AMP	FFH	Gelbbauchunke		x		n			Potentielle Lebensräume (offene kleine Wasserflächen, z.B. auch temporäre Kleinstgewässer) sind nicht vorhanden.
6415	AMP	FFH	Kamm-Molch		x		n			Potentielle Lebensräume (mittelgroße, tiefgründige Tümpel und Weiher mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation) sind nicht vorhanden.
6415	AMP	FFH	Laubfrosch		x		n			Potentielle Lebensräume (offene, sonnenexponierte Komplexe aus Kleingewässern, Altarme mit vertikalen Strukturen, wie Gehölze und Schilf im Uferbereich) sind nicht vorhanden.
6415	AMP	FFH	Wechselkröte		x		n			Potentielle Lebensräume (flache vegetationsfreie Laichgewässer, im Umfeld trockenwarme, vegetationsarme Flächen) sind nicht vorhanden.

² Der Wirkraum bemisst sich an den vorhabensbedingt auftretenden Wirkfaktoren. Die anlagebedingten Wirkfaktoren beziehen sich auf die direkt vom Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche und ggf. zu berücksichtigende physikalische Trennwirkungen. Arbeitsstreifen und Flächen der Baustelleneinrichtung werden als baubedingte Wirkfaktoren berücksichtigt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren der Nutzung als Rad- und Gehweg werden berücksichtigt. Im Wirkraum des geplanten Rad- und Gehweges ist die Wahrscheinlichkeit, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, sehr gering, da der Bau in enger Anbindung an die vorhandene Landesstraße vorgenommen wird und es nur zu einem Verlust von ca. 1.000 m² straßenbegleitender Gehölzstrukturen kommt. Ein Vorkommen von ubiquitären Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen und von Hecken und Gebüsch sowie von ubiquitären Offenlandarten kann dennoch nicht vollständig von vorneherein ausgeschlossen werden.

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Amsel		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Bachstelze		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Baumfalke		x		(v)	(v)	n	In den Randbereichen der Landesstraße konnten bei einer Begehung im Jahre 2016 keine Horstbäume nachgewiesen werden. Durch den Bau eines Rad- und Gehweges entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Baumpieper		x		n			Geeignete Lebensräume, wie z.B. besonnte Schlagfluren, Vorwälder, lichte Wälder oder Waldränder kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Bekassine		x		n			Geeignete Lebensräume (Seggenriede, lückige Röhrichte, Moore, Feuchtwiesen, feuchte bis nasse Staudengesellschaften) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Bergfink		x		n			Geeignete Sommerlebensräume dieser in lichten Nadelwäldern Nordeuropas brütenden Art kommen im Wirkraum nicht vor. Die Art kann im Winter als Nahrungsgast auch im Wirkraum vorkommen, durch den Bau des Rad- und Gehweges ist eine gegebenenfalls stattfindende Nahrungssuche aber nicht beeinträchtigt.	
6415	AVI	VSR	Beutelmeise		x		n			Geeignete Lebensräume (halboffene Feuchtgebiete, insbesondere Flussniederungs- und Uferlandschaften) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Bienenfresser		x		n			Geeignete Brutstandorte (Steilhänge an Ufern von Flüssen, Seen oder Teichen) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Blaukehlchen		x		n			Geeignete Lebensräume (Nassstandorte mit zugänglichen Wasserstellen, z.B. verbuschende Röhricht und Uferzonen) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Blaumeise		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Blässhuhn, Blässralle		x		n			Geeignete Lebensräume (stehende oder langsam fließende Gewässer) kommen im Wirkraum nicht vor.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Bluthänfling		x		n			Geeignete Lebensräume dieser Busch- und Heckenlandschaften, Wald und Wacholderheiden oder größere Parks und Gärten bewohnenden Art kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Brandgans		x		n			Geeignete Lebensräume (größere Flussauen) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Buchfink		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Buntspecht		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Landesstraße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Dohle		x		(v)	(v)	n	Potentielle Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor. Sie brütet in lichten höhlenreichen Altholzbeständen, natürlichen Felswänden und Steinbrüchen sowie in Nischen an Gebäuden. Eine gelegentlich stattfindende Nahrungssuche wird durch den Rad- und Gehwegebau nicht beeinträchtigt.	
6415	AVI	VSR	Dorngrasmücke		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Eichelhäher		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Eisvogel		x		n			Potentielle Lebensräume, dieser an Gewässer gebundenen Art, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Elster		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Erlenzeisig		x		n			Potentielle Lebensräume, dieser in Nadel- und Mischwäldern brütenden Art, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Feldlerche		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Offenlandart dar. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
6415	AVI	VSR	Feldschwirl		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Flächen sowie die Bäume im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Offenlandart bzw. Halboffenlandart dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.
6415	AVI	VSR	Feldsperling		x		v	(v)	(v)	
6415	AVI	VSR	Fitis		x		v	(v)	(v)	
6415	AVI	VSR	Flussregenpfeifer		x		n			Es kommen keine potentiellen Lebensräume (vegetationsarme und -freie Flächen in der Nähe von Wasserstellen) im Wirkraum vor.
6415	AVI	VSR	Flussuferläufer		x		n			Es kommen keine potentiellen Lebensräume (Gewässerränder mit schütter bewachsenen Kies-, Sand- und Schlammhängen) im Wirkraum vor.
6415	AVI	VSR	Gartenbaumläufer		x		v	(v)	(v)	
6415	AVI	VSR	Gartengrasmücke		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.
6415	AVI	VSR	Gartenrotschwanz		x		v	(v)	(v)	
6415	AVI	VSR	Gänsegeier		x		n			Insgesamt wurde die Art in den zurückliegenden Jahren nur vereinzelt in Rheinland-Pfalz beobachtet, es handelt sich hierbei nicht um Brutvorkommen, potentiell geeignete Brutstandorte (Felsklippen und Schluchten) kommen im Wirkraum zudem nicht vor.
6415	AVI	VSR	Gänsesäger		x		n			Es kommen keine potentiellen Lebensräume (fischreiche Seen oder Flussabschnitte) im Wirkraum vor.
6415	AVI	VSR	Gebirgsstelze		x		n			Es kommen keine potentiellen Lebensräume (schnellfließende Gewässer) im Wirkraum vor.
6415	AVI	VSR	Gelbspötter		x		n			Die Art hat eine relativ hohe Effektdistanz von 200 m und bewohnt prioritär Ufergehölze und Auwälder,

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges								Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
										so dass davon auszugehen ist, dass die entlang der Landesstraße vorhandenen Gehölzstreifen und Bäume, die durch den Rad- und Gehwegbau beeinträchtigt werden, als Lebensraum nicht in Frage kommen.	
6415	AVI	VSR	Gimpel, Dompfaff		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Girlitz		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Goldammer		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Graumammer		x		n			Potentielle Lebensräume (extensiv genutztes Grünland oder extensiv genutzte Ackerflächen) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Graugans		x		n			Potentielle Lebensräume (eutrophe bis polytrophe Gewässer mit ausgedehnten Röhrichtbeständen) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Graureiher		x	x	n			Potenziell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	AVI	VSR	Grauschnäpper		x		(v)	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Grauspecht		x		v	(v)	n	Ältere Bäume, die potentiell als Brutstandorte für die waldbewohnende Art geeignet wären, sind von der Maßnahme nicht betroffen. Eine im Wirkraum eventuell stattfindende Nahrungssuche erfährt durch den Rad- und Gehwegbau keine wesentliche Beeinträchtigung.	
6415	AVI	VSR	Großer Brachvogel		x		n			Potentielle Lebensräume (Feuchtwiesen und Moore) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Grünfink		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Grünschenkel		x		n			Potentielle Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor. Die Art brütet im Norden Europas und kommt bestenfalls als Nahrungsgast im Winter vor. Eine gelegentliche Nahrungssuche wird durch den Rad- und Gehwegbau nicht beeinträchtigt.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Grünspecht		x		v	(v)	n	Ältere Bäume, die potentiell als Brutstandorte geeignet wären, sind von der Maßnahme nicht betroffen. Eine im Wirkraum eventuell stattfindende Nahrungssuche erfährt durch den Rad- und Gehwegbau keine wesentliche Beeinträchtigung.	
6415	AVI	VSR	Habicht		x		(v)	(v)	n	In den Randbereichen der Landesstraße konnten bei einer Begehung im Jahre 2016 keine Horstbäume nachgewiesen werden. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Haubenlerche		x		n			Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Landesstraße stellen keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art dar. Sie bevorzugt trockenwarme Flächen mit niedriger und lückenhafter Vegetationsdecke, z.B. spärlich bewachsene Ruderalflächen, auch in Siedlungsbereichen	
6415	AVI	VSR	Haubenmeise		x		n			Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar.	
6415	AVI	VSR	Haubentaucher		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Hausrotschwanz		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Flächen im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäudebrüter) dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Hausperling		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Flächen im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäudebrüter) dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Heckenbraunelle		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Heidelerche		x		n			Potentielle Lebensräume (vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern, Heiden oder Streuobstgebiete) kommen im Wirkraum nicht vor.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges								Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Hohltaube		x		n			Die Hohltaube bewohnt vor allem ältere Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der störungsempfindlichen Art (Effektdistanz 500 m) sind in den beanspruchten Vegetationsbeständen im Seitenraum der Landstraße nicht zu erwarten. Bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug entstehen durch den Rad- und Gehwegebau keine Beeinträchtigungen für die Art.	
6415	AVI	VSR	Höckerschwan		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Jagdfasan		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Kanadagans		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Verlandungszonen von größeren Gewässern, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Kernbeißer		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Kiebitz		x		n			Potentielle Lebensräume (feuchtes Grünland und ebensolche Äcker) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Es ist auch nicht mit einer Beeinträchtigung der Art als Rastvogel oder Nahrungsgast zu rechnen.	
6415	AVI	VSR	Klappergrasmücke		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Kleiber		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Kleinspecht		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Bäume im Seitenraum der Straße entsprechen nicht den von der Art für Nisthöhlen bevorzugten morschen Weichholzarten (Pappeln, Weiden). Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher im Wirkraum des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Kohlmeise		x		v	(v)	(v)		

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Kolbenente		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Kormoran		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Kornweihe		x		n			Potentielle Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor. Sie bevorzugt offene und halboffene ausgedehnte und wenig gestörte Feuchtgebiete, besonders Niederungen sowie Heiden und Düneninseln.	
6415	AVI	VSR	Kranich		x		n			Der Kranich kommt in Rheinland-Pfalz nur als Rastvogel vor. Der Wirkraum stellt jedoch für die Art keinen geeigneten Rastplatz dar. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.	
6415	AVI	VSR	Krickente		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Kuckuck		x		n			Potentielle Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor. Die Art meidet ausgeräumte Ackerlandschaften und weist eine relativ hohe Effektdistanz von 300m auf, so dass die straßennahen Gehölze als Lebensraum ausscheiden.	
6415	AVI	VSR	Lachmöwe		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Flachwasserbereiche mit lockerem Röhricht-, Großseggen- oder Staudenbewuchs, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Löffelente		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. flache, eutrophe und deckungsreiche Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Mauersegler		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Flächen im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäudebrüter) dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Mäusebussard		x		(v)	(v)	n	In den Randbereichen der Landesstraße konnten bei einer Begehung im Jahre 2016 keine Horstbäume nachgewiesen werden. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
							n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
6415	AVI	VSR	Mehlschwalbe		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Strukturen im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäudebrüter) dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.
6415	AVI	VSR	Misteldrossel		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.
6415	AVI	VSR	Mittelmeermöwe		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Flussabschnitte, kommen im Wirkraum nicht vor.
6415	AVI	VSR	Mittelspecht		x		n			Geeignete Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder mit hohem Altholzanteil von vorzugsweise Eichen) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Die Art gilt als sehr störungsempfindlich, sie weist eine Effektdistanz von 400 m auf, ein Vorkommen der Art im direkten Umfeld der Landesstraße wird daher ausgeschlossen.
6415	AVI	VSR	Mönchsgrasmücke		x		v	(v)	(v)	
6415	AVI	VSR	Nachtigall		x		v	(v)	(v)	
6415	AVI	VSR	Neuntöter		x		v	(v)	n	Der Neuntöter kommt in halboffenen bis offenen, durch Gehölze gegliederten, extensiv genutzten Kulturlandschaften vor. Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Landesstraße stellen für die relativ störungssensible Art keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.
6415	AVI	VSR	Pirol		x		n			Potentielle Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor. Sie lebt in Laubwäldern, Obstbaumbeständen sowie Parks und größere Friedhöfe. Bevorzugt werden lichte Bruch- und Auenwälder, Pappelforsste, Ufergehölze und Feldgehölze in Feuchtgebieten.

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Rabenkrähe		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Rauchschwalbe		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Strukturen im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gebäudebrüter) dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Rebhuhn		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Offenlandart dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art.	
6415	AVI	VSR	Reiherente		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Ringeltaube		x		(v)	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Rohrammer		x		n			Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Landesstraße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Charakterart der Feuchtgebiete dar, sie benötigt Röhricht- und Schilfbestände an Gewässerrändern als Lebensraum.	
6415	AVI	VSR	Rohrweihe		x		n			Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Art dar, sie brütet in Röhricht- und Schilfbeständen. Die eventuell im Umfeld der Landesstraße stattfindende Nahrungssuche wird durch den Rad- und Gehwegbau nicht beeinträchtigt.	
6415	AVI	VSR	Rotdrossel		x		n			Die Art brütet nur in Nadel- und Birkenwäldern in Skandinavien und Sibirien. Potentielle Lebensräume, d.h. Parks, aufgelockerten Wald- und Buschlandschaften sowie Waldränder, in denen sie sich beim Durchzug aufhält, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Rothalstaucher		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Rotkehlchen		x		v	(v)	(v)		

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges								Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Rotkopfwürger		x		n			Potentielle Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor. Die Art lebt vor allem entlang des Mittelmeeres und bewohnt dort mediterrane Magerrasenfluren, die von einzelnen Buschreihen oder einzeln stehenden Bäumen durchsetzt sind, und ein großes Angebot an Käfern, Heuschrecken und Zikaden bieten. Sie besiedelt zudem stark aufgelockerte Macchie, lichte Buschwälder, weg begleitende Hecken, offene, lichte Eichenbestände und gelegentlich Randzonen von Pinien- und Wacholderbeständen. Vergleichbare Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Rotmilan		x		(v)	(v)	n	In den Randbereichen der Landesstraße konnten bei einer Begehung im Jahre 2016 keine Horstbäume nachgewiesen werden. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Rotschenkel		x		n			Potentielle Lebensräume (Moore, Tümpel und Feuchtwiesen an Gewässern) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Saatkrähe		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Strukturen im Seitenraum der Straße stellen auf Grund der weitgehend fehlenden Gehölzstrukturen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Saatkrähe benötigt Baumgruppen oder -reihen bzw. Siedlungen mit hohem Baumbestand für ihre Brutkolonien. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Samtente		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Schellente		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Schilfrohrsänger		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Röhrichte und Großseggenriede, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Schleiereule		x		n			Potentielle Brutplätze (Scheunen und Kirchtürme, ältere Bäume mit großen Baumhöhlen) kommen im Wirkraum nicht vor. Eine potenziell mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Schnatterente		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Gewässer, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Schwanzmeise		x		n			Die in Anspruch genommenen Strukturen im Seitenraum der Landesstraße stellen keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Schwanzmeise ist eine Vogelart der Wälder, so dass auch mit nahrungssuchenden Vögeln dieser Art nicht zu rechnen ist.	
6415	AVI	VSR	Schwarzkehlchen		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. offenes Gelände mit niedriger flächendeckender jedoch nicht zu dichter Vegetation, z.B. Heiden, Ruderalpflanzen und Sukzessionsflächen, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Schwarzmilan		x		n			Potentielle Lebensräume, d.h. Wälder, insbesondere Auwälder, kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Schwarzspecht		x		n			Im Wirkraum des Projektes sind keine für die waldbewohnende Art geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Beim Schwarzspecht handelt es sich zudem um eine relativ störungsempfindliche Art von Wäldern mit Altholzbestand (Effektdistanz 300 m), so dass auch mit nahrungssuchenden Vögeln dieser Art im Wirkraum nicht zu rechnen ist.	
6415	AVI	VSR	Silberreiher		x		n			Potentielle Lebensräume kommen im Wirkraum nicht vor. Die Art brütet in Schilfgürteln an Seen, Flüssen und Altarmen sowie in Sümpfen, die mit Bäumen und Büschen bestanden sind. Eine gelegentliche Nahrungssuche im Wirkraum wird durch den Rad- und Gehwegebau nicht beeinträchtigt.	
6415	AVI	VSR	Singdrossel		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Sommergoldhähnchen		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Sperber		x		n			Für die Art typische Lebensräume (jüngere, lichtere Nadelwälder) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum des Vorhabens daher nicht zu erwarten. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Star		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Steinkauz		x		n			Ältere Bäume, die potentiell als Brutstandorte geeignet wären, sind von der Maßnahme nicht betroffen. Es handelt sich zudem um eine typische Vogelart von alten Streuobstbeständen, so dass auch mit nahrungssuchenden Vögeln dieser Art im Wirkraum nicht zu rechnen ist.	
6415	AVI	VSR	Steinschmätzer		x		n			Potentielle Lebensräume (offenes steiniges Gelände, Felsspalten oder Steinhäufen) kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Stieglitz		x		(v)	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Stockente		x		n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind im Wirkraum nicht vorhanden	
6415	AVI	VSR	Sumpfmehle		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Es ist auch nicht mit nahrungssuchenden Vögeln dieser Art im Wirkraum zu rechnen.	
6415	AVI	VSR	Sumpfrohrsänger		x		n			Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hohe Gras- und lockere Schilfbestände in Bach- und Flussauen, Hochstaudenfluren in Feldfluren) für die Art dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Tafelente		x		n			Offene Wasserflächen mit Ufervegetationsgürteln sind im Wirkraum nicht vorhanden	
6415	AVI	VSR	Tannenmeise		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Teichhuhn		x		n			Geeignete Lebensräume (stark verlandetes Flussaltwasser mit strukturreichen Verlandungszonen, vegetationsreiche Gräben und Teiche) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	AVI	VSR	Teichrohrsänger		x		n			Geeignete Lebensräume (Röhrichte mit Schilf- und Schilf-Rohrkolben-Mischbestände) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	AVI	VSR	Trauerschnäpper		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Turmfalke		x		(v)	(v)	n	In den Randbereichen der Landesstraße konnten bei einer Begehung im Jahre 2016 keine Horstbäume oder für den Brutplatz geeignete Nischen, z.B. an Gebäuden oder Felsen, nachgewiesen werden. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Turteltaube		x		(v)	(v)	n	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vergleichsweise störungsempfindlichen Art (Effektdistanz 500 m) sind in den Gehölzbeständen im Seitenraum der Landesstraße nicht zu erwarten. Bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug entstehen durch den Rad- und Gehwegbau keine Beeinträchtigungen für die Art.	
6415	AVI	VSR	Türkentaube		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Uferschwalbe		x		n			Geeignete Lebensräume (sandig lehmige Erdabbrüche, z. B. Prallhänge an Fließgewässer zur Anlage von Brutkolonien) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Es ist auch nicht mit nahrungssuchenden Vögeln dieser Art zu rechnen.	
6415	AVI	VSR	Wacholderdrossel		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Landesstraße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Wachtel		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsformen im Seitenraum der Landesstraße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Offenlandart dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast oder Durchzügler.	
6415	AVI	VSR	Waldkauz		x		n			Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum nicht zu erwarten, da der Waldkauz eine sehr störungsempfindliche Art (Effektdistanz 500 m) ist, die einen Altbaumbestand als Brutstandort benötigt.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
										Es ist auch nicht mit nahrungssuchenden Vögeln dieser Art im Wirkraum zu rechnen.	
6415	AVI	VSR	Waldlaubsänger		x		n			Der Waldlaubsänger bewohnt das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach. Ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind daher nicht zu erwarten.	
6415	AVI	VSR	Waldohreule		x		(v)	(v)	n	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum nicht zu erwarten, da die Waldohreule eine sehr störungsempfindliche Art ist (Effektdistanz 500 m). Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Waldwasserläufer		x		n			Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Landesstraße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser feucht geprägte Wälder bewohnenden Art dar.	
6415	AVI	VSR	Wanderfalke		x		(v)	(v)	n	Geeignete Horstplätze, z.B. an höheren Felswänden oder Gebäuden, wie z.B. an Kirchtürmen, Hochhäusern, Schornsteinen, kommen im Wirkraum nicht vor. Ein gelegentliches stattfindendes Jagdgeschehen im Wirkraum wird durch den Rad- und Gehwegebau nicht gefährdet.	
6415	AVI	VSR	Wasseramsel		x		n			Potenzielle Lebensräume (klare, strömungs- und sauerstoffreiche Fließgewässer) kommen innerhalb des Projektgebietes nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Wat-, Alken- u. Möwenvögel		x		n			Potenzielle Lebensräume (Uferzonen an größeren Gewässern und offene Wasserflächen) kommen innerhalb des Projektgebietes nicht vor. Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist ausgeschlossen.	
6415	AVI	VSR	Weidenmeise		x		n			Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Straße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Es ist auch nicht mit nahrungssuchenden Vögeln dieser Art im Wirkraum zu rechnen.	
6415	AVI	VSR	Wendehals		x		n			Als Lebensraum geeignete extensiv genutzte alte größere Streuobstwiesenbereiche bzw. klimatisch begünstigte gehölzreiche halboffene Parklandschaften und Weinbaubereiche kommen innerhalb des	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges								Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				Quelle							
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
										Wirkraums nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Wespenbussard		x		n			Geeignete Brutplätze (Laubwaldbestände mit offenen Lichtungen, Wiesen und sonnigen Schneisen) sind im Wirkraum nicht vorhanden. Eventuelle Vorkommen zur sporadischen Nahrungssuche werden durch das Vorhaben sicher nicht beeinträchtigt.	
6415	AVI	VSR	Wiedehopf		x		n			Geeignete Lebensräume (halboffene Heidelandschaften oder lichte sandige Wälder mit Auflichtungen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	AVI	VSR	Wiesenpieper		x		n			Geeignete Lebensräume (feuchte Wiesen und Viehweiden) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	AVI	VSR	Wiesenschafstelze		x		n			Geeignete Lebensräume (feuchte Wiesen und Felder in Gewässernähe) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	AVI	VSR	Wiesenweihe		x		n			Geeignete Lebensräume (Röhricht und Seggenriede oder extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen mit Röhricht ähnlichen Beständen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	AVI	VSR	Wintergoldhähnchen		x		(v)	(v)	n	Die in Anspruch genommenen Vegetationsbestände im Seitenraum der Landesstraße stellen keine annähernd geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Wald bewohnenden Art dar. Durch den Rad- und Gehwegbau entstehen keine Beeinträchtigungen für die Art als Nahrungsgast.	
6415	AVI	VSR	Zaunammer		x		n			Als Lebensraum geeignete buschreiche Flächen mit einzelnen höheren Bäumen, sonniges extensiv genutztes Kulturland und extensiv genutzte Weingärten kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Zaunkönig		x		v	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Ziegenmelker		x		n			Als Lebensraum geeignete Heiden und Moore, lichte, sandige Kiefernwälder mit großen Freiflächen, Kahlschläge sowie Windbruchgebiete kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Zilpzalp		x		(v)	(v)	(v)		
6415	AVI	VSR	Zippammer		x		n			Als Lebensraum geeignete Weinberge mit südexponierten, schütter bewachsenen, steilen und felsi-	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
										gen Hängen kommen im Wirkraum nicht vor.	
6415	AVI	VSR	Zwergammer	x			n			Die Art brütet in der Tundra Nordasiens und Nordosteuropas und wird nur vereinzelt als Durchzügler in Deutschland gesichtet. Eine potenziell stattfindende Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	
6415	AVI	VSR	Zwergtaucher	x			n			Als Lebensraum geeignete kleine flache Stillgewässer oder deckungsreiche, flache Buchten größerer Weiher oder Flachseen kommen innerhalb des Wirkraums nicht vor.	
6415	FleM	FFH	Bechsteinfledermaus	x			n			Für die waldbewohnende Art kann ein Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden.	
6415	FleM	FFH	Braunes Langohr	x			(v)	(v)	(v)		
6415	FleM	FFH	Breitflügelfledermaus	x			(v)	(v)	n	Da die Art ihre Quartiere in Gebäuden bezieht, können durch das Vorhaben keine Ruhestätten betroffen werden. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen bei der Nahrungssuche keine Beeinträchtigungen für die Art.	
6415	FleM	FFH	Fransenfledermaus	x			(v)	(v)	(v)		
6415	FleM	FFH	Graues Langohr	x			(v)	(v)	n	Da die Art ihre Quartiere in Gebäuden bezieht, können durch das Vorhaben keine Ruhestätten betroffen werden. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen bei der Nahrungssuche keine Beeinträchtigungen für die Art.	
6415	FleM	FFH	Großes Mausohr	x			(v)	(v)	n	Geeignete Lebensräume mit potentiellen Quartierangeboten (Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden) sind im Wirkraum nicht gegeben. Durch den Rad- und Gehwegebau entstehen bei der Nahrungssuche keine Beeinträchtigungen für die im Wald jagende Art.	
6415	FleM	FFH	Kleine Bartfledermaus	x			(v)	(v)	(v)		
6415	FleM	FFH	Mückenfledermaus	x			(v)	(v)	(v)		

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges							Relevanz für den Wirkraum ²				
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artnamen	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	FleM	FFH	Rauhhaufledermaus		x		(v)	(v)	(v)		
6415	FleM	FFH	Zwergfledermaus		x		(v)	(v)	(v)		
6415	LEPT	FFH	Quendel-Ameisenbläuling		x		n			Geeignete Lebensräume (Magerrasen, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren und Heiden) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	LEPT	FFH	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x		n			Geeignete Lebensräume (extensive Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	LEPT	FFH	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x		n			Geeignete Lebensräume (extensive Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	LEPT	FFH	Großer Feuerfalter		x		n			Geeignete Lebensräume (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6415	MAM	FFH	Haselmaus		x		n			Die Haselmaus bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubwälder mit Unterwuchs, mit Dickichten und fruchttragenden Gehölzen. Das Habitatangebot ist im Planungsgebiet insgesamt nur suboptimal ausgebildet, ein Auftreten der Art im Wirkraum, d.h. direkt an die Landesstraße angrenzend, wird daher ausgeschlossen.	
6415	MAM	FFH	Feldhamster		x		n			Die Flächen im Umfeld der Landesstraße weisen nur ein geringes bis kein Potenzial als Lebensraum für den Feldhamster auf (vgl. Stadt Worms 2012). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Landesstraße kann ein Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden. Die für den Rad- und Gehwegbau in Anspruch genommenen Flächen eignen sich zudem nicht für die Anlage von Bauten.	
6415	MAM	FFH	Wildkatze		x		n			Für die Art geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum nicht vorhanden. Ein gelegentliches Streichen der Wildkatze wird durch den Rad- und Gehwegbau nicht beeinträchtigt.	

L 456 – Ausbau durch Bau eines Rad- und Gehweges								Relevanz für den Wirkraum ²			
TK 25 6415 "Grünstadt-Ost"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle	Artname	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6415	REP	FFH	Mauereidechse		x			n		Die wärmeliebende Mauereidechse benötigt in ihren Habitaten neben einem ausreichenden Nahrungsangebot vor allem sonnenexponierte Gesteinsflächen und ein System aus Spalten und Hohlräume in Gestein oder Mauern. Im Wirkraum entlang der Landesstraße kommen keine geeigneten Habitate vor, ein Vorkommen der Mauereidechse wird daher ausgeschlossen.	
6415	REP	FFH	Zauneidechse		x			n		Die Zauneidechse besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten in Gesteinshohlräume und Trockenholzhäufen sowie andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Im Wirkraum entlang der Landesstraße kommen keine entsprechenden Habitate vor, ein Vorkommen der Zauneidechse wird daher ausgeschlossen.	
6415	REP	FFH	Schlingnatter		x			n		Die xerothermophile Art besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation, wie Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern und aufgelassene Weinberge. Im Wirkraum entlang der Landesstraße kommen keine entsprechenden Habitate vor, ein Vorkommen der Schlingnatter wird daher im Wirkraum ausgeschlossen.	